

SCHUTZKONZEPT FÜR ZWEIRADBETRIEBE UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version: 4.0 vom 25.06.2021 **Änderungen sind gelb markiert**

Dieses Schutzkonzept kann aufgrund von behördlichen Massnahmen jederzeit geändert werden

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. **Ab 1. März 2021 dürfen Alle Verkaufsflächen und Showrooms dürfen geöffnet sein und das ganze Sortiment zugänglich gemacht werden.**
2. click & collect ist nach wie vor erlaubt.
3. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
4. **Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.**
5. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
6. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
7. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
8. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
9. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
10. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften oder Kaffeeecke. Wasserspender entfernen

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Solche Zonen sind z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende.

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- 1,5 m Distanz zwischen wartender Kundschaft gewährleisten
- 1,5 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- 1,5 m Distanz in öffentlichen WC Anlagen sicherstellen
- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen

Anzahl Personen begrenzen

- In Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche bis 40 Quadratmeter dürfen höchstens 3 Kundinnen oder Kunden anwesend sein.
 - zwischen 41 und 500 Quadratmetern Verkaufsfläche: 10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde, zulässig sind aber mindestens 5 Kundinnen oder Kunden,
 - 501 und 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche: 15 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde, zulässig sind aber mindestens 50 Kundinnen oder Kunden,
 - ab 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche: 25 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde, zulässig sind aber mindestens 100 Kundinnen oder Kunden.
- Unter Verkaufsfläche ist die Bruttofläche zu verstehen, die den Kundinnen und Kunden frei zugänglich ist (d.h. inkl. Verkaufsregale und -gestelle).
- Vor dem Geschäft muss gut ersichtlich angeschrieben, wie viele Kunden sich gleichzeitig im Geschäft befinden dürfen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist ständig zu kontrollieren.
 - mit Kundschaft einen Termin vereinbaren,
 - Warteschlangen wenn nicht anders möglich ins Freie verlagern
 - nur Personen ins Geschäft lassen, die eine Dienstleistung benötigen
 - Dienstleistung online anbieten
 - Heimlieferung oder Postversandanbieten.

ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 1,5 M

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Im Austausch mit Kundinnen und Kunden im Innenbereich muss die Schutzmaske getragen werden. Kundinnen und Kunden sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken selber verantwortlich. Zweiradbetriebe können aber bei Bedarf den Kundinnen und Kunden auch Hygienemasken abgeben.

- Der Arbeitgeber entscheidet, ob für die Mitarbeitenden in der Zeit ohne Kundenkontakt eine Maskenpflicht gilt.
- ~~Zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr.~~
- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln)

Arbeiten mit Körperkontakt beim Verkauf von Helmen und Bekleidung

- Händehygiene
- ~~Desinfektion testgetragener Helme~~

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- ~~wenn möglich verwendet jeder Mitarbeitende immer sein Werkzeug. Das Werkzeug muss mehrmals pro Tag desinfiziert werden. Werkzeug, das verschiedene Personen benutzen, muss nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.~~
- ~~Telefone täglich desinfizieren~~

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)

Oberflächen und Gegenstände

- Kontaktflächen an Fahrzeugen desinfizieren (vor allem auch Haltegriffe)
- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Spülmittel spülen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

WC-Anlagen

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall
- WC-Anlagen durch max. 1 Person zum gleichen Zeitpunkt benutzen lassen

Abfall

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

Arbeitskleidung und Wäsche

- persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

5. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

- Schutzmasken richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- Handschuhe richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt und regelmässig desinfizieren

Arbeiten zu Hause bei Kunden

Alle genannten Massnahmen müssen auch beim Kundenkontakt zu Hause berücksichtigt werden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen (~~Lassen Sie sich die Vermittlung der Information per Unterschrift bestätigen~~)

Information der Kundschaft

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird
- Probefahrten ausschliesslich mit der Schutzbekleidung des Kunden (Helm etc.)

Information der Mitarbeitenden

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

8. MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft
- Seifenspende und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Schutzmasken und Desinfektionsmittel regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen
- Pausen im Schichtbetrieb organisieren
- Sitzungen mit Einhaltung der Abstandsregeln

Erkrankte Mitarbeitende

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken